

Änderungsantrag 15/rev.
Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss
im Namen der PPE-Fraktion
Sajjad Karim
im Namen der ECR-Fraktion
Cecilia Wikström
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodexes Bericht erstatten. Sollten sie von einer der in diesem Verhaltenskodex genannten Empfehlungen abweichen, geben sie eine entsprechende Erklärung und Begründung dafür ab und legen dar, welche Alternativmaßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.**

Sollten Berater für die Stimmrechtsvertretung beschließen, keinen Verhaltenskodex anzuwenden, geben sie eine Begründung dafür ab.

Diese Informationen werden zusammen mit einer Bezugnahme auf den betreffenden Verhaltenskodex auf der Website der Berater für die Stimmrechtsvertretung veröffentlicht.

2. Berater für die Stimmrechtsvertretung **legen** jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer

2. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** Berater für die Stimmrechtsvertretung jährlich folgende Informationen im

Stimmempfehlungen **offen**:

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;

(b) ihre Hauptinformationsquellen;

(c) ob und gegebenenfalls wie sie den nationalen Markt sowie rechtliche und regulatorische Bedingungen berücksichtigen;

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

(e) die Gesamtzahl der an der Erarbeitung der Stimmempfehlungen beteiligten Mitarbeiter;

(f) die Gesamtzahl der im vergangenen Jahr abgegebenen Stimmempfehlungen.

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung verfügbar.

Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen **offenlegen**:

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;

(c) ob und gegebenenfalls wie sie den nationalen Markt sowie rechtliche und regulatorische Bedingungen berücksichtigen;

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung verfügbar. **Die Offenlegungspflicht nach diesem Absatz gilt für diese Informationen jedoch nicht, wenn sie bereits nach Absatz 1 offengelegt worden sind.**

Or. en